

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/7/11 7Ob19/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Warta, Dr. Egermann, Dr. Niederreiter und Dr. Schalich als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. Elmar N*****, vertreten durch Dr. Norbert Margreiter, Rechtsanwalt in Bezaus, und der auf Seiten des Klägers beigetretenen Nebenintervenienten 1.) mj. Özgür E*****, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter Bayram E*****, 2.) mj. Taifur G*****, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter Tasin G*****,

3.) mj. Kadir F*****, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter Hanefi F*****, alle vertreten durch Dr. Wolfgang Ölzl, Rechtsanwalt in Dornbirn, wider die beklagte Partei B***** Versicherungs-AG in Österreich, Wien 3., Lothringerstraße 16, vertreten durch Dr. Axel Friedberg, Rechtsanwalt in Wien, wegen

S 16.411,42 s.A. infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Feldkirch als Berufungsgerichtes vom 7. Mai 1991, GZ 1 c R 71/91-19, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichtes Bezaus vom 7. Februar 1991, GZ 2 C 873/90-13, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten seiner Revisionsbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Die klagende Partei begehrt mit ihrer vorliegenden Drittschuldnerklage von der Beklagten die Bezahlung von S 16.411,42 s.A.

Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt.

Die gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes erhobene Revision ist unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 502 Abs.2 ZPO ist die Revision jedenfalls - d.h. unabhängig vom Vorliegen der im § 502 Abs.1 ZPO näher umschriebenen erheblichen Rechtsfragen - unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert S 50.000,- nicht übersteigt, es sei denn, daß einer der im § 502 Abs.3 ZPO geregelten Ausnahmefälle gegeben ist. Ein solcher liegt hier nicht vor. "Jedenfalls" bedeutet in allen Fällen also einen Ausschluß des Rechtszuges an den Obersten Gerichtshof schlechthin und schließt daher auch die Erhebung einer außerordentlichen Revision aus (vgl. 5 Ob 510/91, 8 Ob 525/91, 7 Ob 11/91). Im übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen von Petrasch in ÖJZ 1989, 743 ff verwiesen. Gemäß Paragraph 502, Absatz 2, ZPO ist die Revision jedenfalls - d.h. unabhängig vom Vorliegen der im Paragraph 502, Absatz eins, ZPO näher umschriebenen erheblichen Rechtsfragen - unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert S 50.000,- nicht übersteigt, es sei denn, daß einer der im Paragraph 502, Absatz 3, ZPO geregelten Ausnahmefälle gegeben ist. Ein solcher liegt hier nicht vor. "Jedenfalls" bedeutet in allen Fällen also einen Ausschluß des Rechtszuges an den Obersten Gerichtshof schlechthin und schließt daher auch die Erhebung einer außerordentlichen Revision aus (vergleiche 5 Ob 510/91, 8 Ob 525/91, 7 Ob 11/91). Im übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen von Petrasch in ÖJZ 1989, 743 ff verwiesen.

Kosten für die Revisionsbeantwortung waren nicht zuzusprechen, weil auf die Unzulässigkeit der Revision nicht hingewiesen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0070OB00019.91.0711.000

Dokumentnummer

JJT_19910711_OGH0002_0070OB00019_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at